

# Aufenthaltsabgabe

## Abgabenschuldner

Die Aufenthaltsabgabe ist von italienischen oder ausländischen Staatsbürger geschuldet, die, sei es unter dem Titel des Eigentums oder des Fruchtgenusses, sei es unter dem Titel der Miete oder der Leihe, eine Wohneinheit zeitweilig zu touristischen Zwecken besetzen. Als zu touristischen Zwecken gilt der Aufenthalt aus Gründen, die sich vom Aufenthalt für Arbeitsleistung unterscheiden.

Die ausgewanderten Bürger in der Gemeinde, in der sie im Meldeamtsregister der im Ausland ansässigen Italiener (AIRE) eingetragen sind, sind von der Zahlung der Abgabe befreit.

Für die Aufenthalte in Zimmervermietungsbetrieben, die durch das Gesetz der Provinz Bozen geregelt sind, ist die Aufenthaltsabgabe nicht geschuldet.

Die Eigentümer oder Nutznießer der Wohneinheit haften unmittelbar für die Abgabe, die von den Personen geschuldet wird, welche die Wohneinheiten unter dem Titel der Miete oder Leihe benützt haben. Sie haben Rückgriffsrecht gegenüber den Schuldern.

## Ausmaß der Abgabe

Die Abgabe ist einheitlich und jährlich und setzt sich wie folgt zusammen:

- aus einer Grundabgabe, bezogen auf die Kategorie, in die die Wohneinheit eingestuft ist;
- aus einer je nach Größe und Kategorie der Wohneinheit veränderlichen Zusatzabgabe pro Quadratmeter Nutzfläche.

Die Abgabe wird im vollen Ausmaß und nur einmal im Kalenderjahr geschuldet, unabhängig von der Anzahl der Nächtigungen und von der Anzahl der Personen, die die Wohneinheit benützt haben.

Die Abgabe wird auch dann nur einmal und im vollen Ausmaß geschuldet, wenn im Laufe des Jahres im Eigentum oder Fruchtgenuss der Wohneinheit mehrere Abgaben Schuldner aufeinandergefolgt sind, die solidarisch für die Abgabe haften.

Die Abgabe wird auch dann im vollen Maße geschuldet, wenn das Eigentum oder der Fruchtgenuss der Wohneinheit im Laufe des Jahres beginnt.

## Miete und Leihe

Falls die Wohneinheit im Laufe des Jahres für zeitweiligen Aufenthalt zu touristischen Zwecken ausschließlich unter dem Titel der Miete oder der Leihe benützt wird, so wird die geschuldete Abgabe nach der Zeit tatsächlicher Benützung im Ausmaß eines Neunzigstels des Jahreseinheitstarifes pro Tag bemessen.

Ist die Benützung unter dem Titel der Miete oder der Leihe kürzer als dreißig Tage, so beträgt die geschuldete Abgabe dreißig Neunzigstel des Gesamtbetrages.

Ist die Benützung unter dem Titel der Miete oder Leihe auch von Seiten mehrerer Personen im Laufe des Jahres länger als neunzig Tage, so ist die geschuldete Abgabe gleich dem Gesamtbetrag. Der Eigentümer oder der Nutznießer teilt diesen Betrag auf die einzelnen Abgabenschuldner im Verhältnis zur Dauer der entsprechenden Miete oder Leihe auf.

Wird ein Miet- oder Leihvertrag für eine Wohneinheit zu touristischen Zwecken mit einer dem vollen Kalenderjahr entsprechenden Dauer geschlossen, so ist die geschuldete Abgabe gleich dem Jahreseinheitsbetrag unabhängig von der Dauer und den Zeiten tatsächlicher Benützung.

Wird die Wohneinheit im Laufe des Jahres sowohl vom Eigentümer oder Nutznießer als auch von seifen Dritter unter dem Titel der Miete oder Leihe benützt, so wird die Abgabe im vollen Ausmaß geschuldet, und der Eigentümer oder Nutznießer hat das Rückgriffsrecht gegenüber dem Mieter oder Entleiher im Verhältnis zum Zeitraum, in dem die Wohneinheit von seifen dieser letzteren benützt wird.

### **Meldung**

Die Meldung der Wohneinheit muß vom Eigentümer oder Nutznießer bis zum 31. Dezember bei der Gemeinde vorgelegt werden. Diese hat den Zweck, die Merkmale der Liegenschaft für die Einstufung anzugeben sowie zu bescheinigen, daß diese während des Kalenderjahres zeitweilig zu touristischen Zwecken unmittelbar vom Eigentümer oder Nutznießer oder von anderen Personen unter dem Titel der Miete oder Leihe benutzt worden ist.

Das Unterlassen der Meldung hat die Verwaltungsstrafe zur Folge.

Die Meldung ist auf eigenen von der Gemeinde vorbereiteten Formblättern abzufassen. Diese werden von der Gemeinde bei ihren Ämtern den Steuerträgern zur Verfügung gestellt.

Die Meldung wird auch für die Jahre nach jenem der Einreichung als gültig angesehen.

Für den Eigentümer oder Nutznießer bleibt jedoch die Verpflichtung aufrecht, der Gemeinde die strukturellen Änderungen der Wohneinheit zu melden, die Verbesserungen mit sich bringen.

Der Eigentümer hat die Möglichkeit, strukturelle Verschlechterungen der Wohneinheit zum Zwecke einer Überprüfung der Einstufung zu melden.

Falls die Wohneinheit im Laufe des Kalenderjahres keiner Benützung zugeführt wurde, die der Aufenthaltsabgabe unterliegt, so hat der Eigentümer oder Nutznießer zum ausschließlichen Zwecke der Nichtanwendung der Abgabe für dieses Jahr bei der Gemeinde eine eigene Erklärung einzureichen.

Die Gültigkeit der Meldung nach dem vorstehenden Absatz ist auf das Jahr beschränkt, in dem sie eingereicht wird.

Falls die Wohneinheit im Laufe des Jahres zu touristischen Zwecken ausschließlich unter dem Titel der Miete oder Leihe benützt wird, hat der Eigentümer oder Nutznießer bei der Gemeinde eine eigene Jahresmeldung einzureichen, mit der für die Zwecke der Bemessung der Abgabe die Zeiträume und die Dauer der Benützung angegeben werden.

Wird diese Meldung nicht bis zum 31. Dezember des Jahres eingereicht, so wird die Abgabe in vollem Ausmaß angewandt.

Weitere Auskünfte sind im Gemeindesteueramts erhältlich.